

# **Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz**

Ein Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung NRW

# **Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz**

Ein Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung NRW



Ministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**NRW.**

# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MWA)  
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
40190 Düsseldorf  
www.mwa.nrw.de

## Ansprechpartner

MWA  
Abteilung Arbeit und Qualifizierung  
Klaus Postler  
Telefon: 0211 / 8618-3584  
Telefax: 0211 / 8618-3734

## Inhaltliche Bearbeitung

Projektgruppe „Gefährdungsbeurteilung“  
der Arbeitsschutzverwaltung NRW

## Druck

Druckhaus Tecklenborg, Steinfurt

## Umschlaggestaltung

Designbüro Giffhorn und Serres, Wuppertal

© 2004 / MWA 1056

5. Auflage

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Broschüre kann bestellt werden:

im Internet [www.mwa.nrw.de/](http://www.mwa.nrw.de/)  
Menüpunkt „Service/Publikationen“  
telefonisch 01803 / 10 01 14  
GWN GmbH, Betriebsstätte  
am Henselsgraben  
Am Henselsgraben 3  
41470 Neuss-Allerheiligen  
Fax: 02137 / 10 94 29

(Bitte die Veröffentlichungsnummer **1056** angeben.)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>6</b>
<b>Einführung</b> .....	<b>7</b>
<b>Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation</b> .....	<b>8</b>
<b>1. Vorbereiten</b> .....	<b>10</b>
<b>2. Ermitteln</b> .....	<b>12</b>
<b>3. Beurteilen</b> .....	<b>14</b>
<b>4. Festlegen</b> .....	<b>16</b>
<b>5. Durchführen</b> .....	<b>18</b>
<b>6. Überprüfen</b> .....	<b>18</b>
<b>7. Fortschreiben</b> .....	<b>20</b>
<b>8. Dokumentieren</b> .....	<b>22</b>
<b>9. Anhang</b> .....	<b>23</b>
<b>9.1 Gesetzestext: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)</b> .....	<b>24</b>
<b>9.2 Gesetzestext: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)</b> .....	<b>32</b>
<b>9.3 Wer hilft weiter?</b> .....	<b>38</b>
<b>9.4 Auswahl wichtiger staatlicher Arbeitsschutzvorschriften</b> .....	<b>38</b>
<b>9.5 Register</b> .....	<b>40</b>
<b>9.6 Kopiervorlagen</b> .....	<b>42</b>

NRW braucht eine Arbeitswelt mit gesunden und sicheren Arbeitsplätzen. Dabei wird es in Zeiten des immer schnelleren Wandels von Technologien und Arbeitsabläufen umso wichtiger, Arbeitsschutz als einen dynamischen Prozess zu verstehen, in dem es gilt, Veränderungen der Gefährdungen vor Ort zu ermitteln und Schutzmaßnahmen diesen Gegebenheiten anzupassen. Dies muss im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise geschehen, bei der die relevanten Faktoren Technik und Organisation mit deren Wechselwirkungen im Hinblick auf den Menschen gesehen werden.

Das seit 1996 geltende Arbeitsschutzgesetz beinhaltet dieses Grundverständnis von präventivem Arbeitsschutz und umfasst einen Wandel im Denken und Handeln der Arbeitsschutzakteure.

Mit dem Gesetz wurden Arbeitsschutzvorschriften geschaffen, die allgemeine Grundpflichten für Arbeitgeber und Beschäftigte enthalten und für alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigtengruppen gelten. Kernpunkt des Arbeitsschutzgesetzes ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Um zu erkennen, welche Maßnahmen im Arbeitsschutz erforderlich sind, ist der Arbeitgeber aufgefordert, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, sie zu beurteilen und daran orientiert die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Dieser Prozess, den wir mit Gefährdungsbeurteilung bezeichnen, ist im Arbeitsschutzgesetz weder von der Methode noch von der Verfahrensweise her detailliert festgelegt.

Die Möglichkeiten zur betriebsinternen Gestaltung des Prozesses werden häufig von den Arbeitgebern noch nicht als Chance gesehen, sondern eher als Hemmnis. Vor allem von Klein- und Mittelbetrieben wird in diesem Zusammenhang immer wieder befürchtet, dass mit der Gefährdungsbeurteilung erhebliche zusätzliche wirtschaftliche Belastungen verbunden seien. Ich halte dem entgegen, dass auf dem Rücken der Beschäftigten, auf Kosten ihrer Gesundheit, Arbeitsplätze und adäquate betriebliche Abläufe dauerhaft nicht zu sichern sind. Ein Betrieb kann langfristig gesehen nur dann wirklich etwas leisten, wenn die Belegschaft etwas leistet. Darum braucht er eine gesunde und motivierte Belegschaft.

Mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden in Verbindung mit Fachvorträgen berät und unterstützt die

Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Betrieben ein grundlegendes und einheitliches Verständnis zur Gefährdungsbeurteilung zu vermitteln. So sollen sie zu einer aktiven und eigenverantwortlich gestalteten Rolle im Arbeitsschutz, der letztlich auch eine hohe ökonomische Bedeutung hat, motiviert werden.

Ministerium für  
**Wirtschaft und Arbeit**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Unfallverhütung kennt jeder. Moderner Arbeitsschutz ist mehr: er umfasst neben der Unfallverhütung auch das Vermeiden von Gesundheitsgefahren bei der Arbeit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Denn immer gilt: Im Mittelpunkt steht die Gesundheit des Einzelnen.

Durch das Arbeitsschutzgesetz wird im deutschen Recht dieser moderne Arbeitsschutzbegriff verankert. Das Gesetz wird der Dynamik von Technik und Arbeitswelt gerecht, indem es eine fortwährende Anpassung des Arbeitsschutzes fordert. Die Verantwortung des Arbeitgebers wird betont. Es werden Ziele für den effektiven Arbeitsschutz vorgegeben.

## Umsetzung des Arbeitsschutzes

Arbeitsschutz umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Leben und Gesundheit der arbeitenden Menschen zu schützen, ihre Arbeitskraft zu erhalten und die Arbeit menschengerecht zu gestalten.

Dazu gehören technische, organisatorische, ergonomische und verhaltensbezogene Maßnahmen und auch der soziale Arbeitsschutz.

So wie alle Aspekte des Arbeitslebens vom Arbeitsschutzgesetz erfasst werden, werden auch alle Beschäftigtengruppen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst erfasst.

Arbeitsschutz ist für alle und überall gleich: die staatlichen Regelungen gelten für die gewerblichen Unternehmen, die Privatwirtschaft, die Landwirtschaft und den öffentlichen Dienst.

Damit Arbeitsschutz von allen akzeptiert und immer weiter verbessert wird, ist es wichtig, über Arbeitsschutzthemen im Betrieb zu sprechen. Die eigene Gesundheit und damit der Arbeitsschutz sollte allen wichtig sein. Ihre Beschäftigten müssen wissen, wie wichtig Ihnen selbst dieses Thema ist.

## Verantwortung des Arbeitgebers

Die Verantwortung für die Umsetzung und Durchführung des betrieblichen Arbeitsschutzes liegt beim Arbeitgeber.

- Er trifft die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes.
- Er überprüft die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und passt sie an sich ändernde Gegebenheiten an.
- Er sorgt für eine geeignete Arbeitsschutz-Organisation.
- Er hat die Kosten für die Maßnahmen zu tragen.

Eigenverantwortlich muss er alle Arbeitsschutzmaßnahmen planen und durchführen, um seine Beschäftigten vor gesundheitlichen Schädigungen zu schützen. Dies gilt nicht nur für bestehende Arbeitsplätze, sondern auch für Neuplanungen und Umorganisationen. Dabei müssen die Beteiligungsrechte der Beschäftigten und deren Vertretungen beachtet werden.

Der Arbeitgeber kann Aufgaben an zuverlässige fachkundige Personen übertragen.

## Unterstützung durch die Beschäftigten

Die Beschäftigten werden durch das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, aktiv am Arbeitsschutz mitzuwirken. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben sie für die eigene Sicherheit und Gesundheit zu sorgen und dürfen keinen anderen gefährden. Sie haben die Pflicht, die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen. Darüber hinaus sollen sie aktiv Verbesserungsvorschläge zum Arbeitsschutz machen.

Das Wissen Ihrer Beschäftigten vor Ort sollten Sie zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in Ihrem Betrieb nutzen.

## Gefährdungsbeurteilung

Um eine konsequente Verbesserung im Arbeitsschutz zu erreichen, müssen alle Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dazu müssen die Gefährdungen am Arbeitsplatz ermittelt und beurteilt werden sowie die daraus sich ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Diese Verpflichtung ist unabhängig von der Beschäftigtenzahl.

Durch Ihre Gefährdungsbeurteilung stellen Sie sicher, dass Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam und zielgenau durchgeführt werden.

Der Umfang Ihrer Gefährdungsbeurteilung orientiert sich an den betrieblichen Anforderungen und Gegebenheiten. Doch bestehen genug Freiräume für die Vorgehensweise. Kein Arbeitgeber muss bestimmte Handlungshilfen benutzen oder gar „wissenschaftliche“ Untersuchungen anstellen. Entscheidend ist für ihn, sich systematisch ein Bild von den Gefährdungen in seinem Betrieb zu machen, um anschließend entsprechende Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten festzulegen.

## Dokumentation

Bei mehr als zehn Beschäftigten müssen Sie eine Dokumentation anlegen. In dieser schriftlichen Unterlage sind drei wichtige Ergebnisse zu dokumentieren:

1. das Ergebnis Ihrer Beurteilung der Gefährdungen,
2. die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
3. das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen.

Das Dokumentieren sollen Sie nicht nur als „Pflichtaufgabe“ gegenüber dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz betrachten. Die Dokumentation stellt eine wertvolle Basis für die betriebliche Arbeitssicherheit dar. Sie dient der Transparenz der betrieblichen Arbeitsschutzsituation.

Durch den Prozess der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation können Unfälle verhindert, arbeitsbedingte Erkrankungen vermieden und dadurch auch Kosten eingespart werden.

## Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation

Durch eine strukturierte und konsequente Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung wird die Verbesserung im Arbeitsschutz sichergestellt. Bewährt haben sich folgende Schritte, die Sie wie ein roter Faden durch die Gefährdungsbeurteilung führen (Abb. 1):

1. Vorbereiten der Gefährdungsbeurteilung (siehe Seite 10),
2. Ermitteln der Gefährdungen (siehe Seite 12),
3. Beurteilen der Gefährdungen (siehe Seite 14),
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (siehe Seite 16)
5. Durchführen der Maßnahmen (siehe Seite 18),
6. Überprüfen der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen (siehe Seite 18),
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (siehe Seite 20).

Die Ergebnisse der Schritte 3. - 6. sind bei mehr als zehn Beschäftigten in einer Dokumentation festzuhalten. Empfohlen wird die Erstellung einer Dokumentation aber auch dann, wenn Sie weniger beschäftigen!

Wenn Sie die empfohlenen Schritte abarbeiten, durchlaufen Sie den Prozess der Gefährdungsbeurteilung wie vom Arbeitsschutzgesetz vorgesehen.

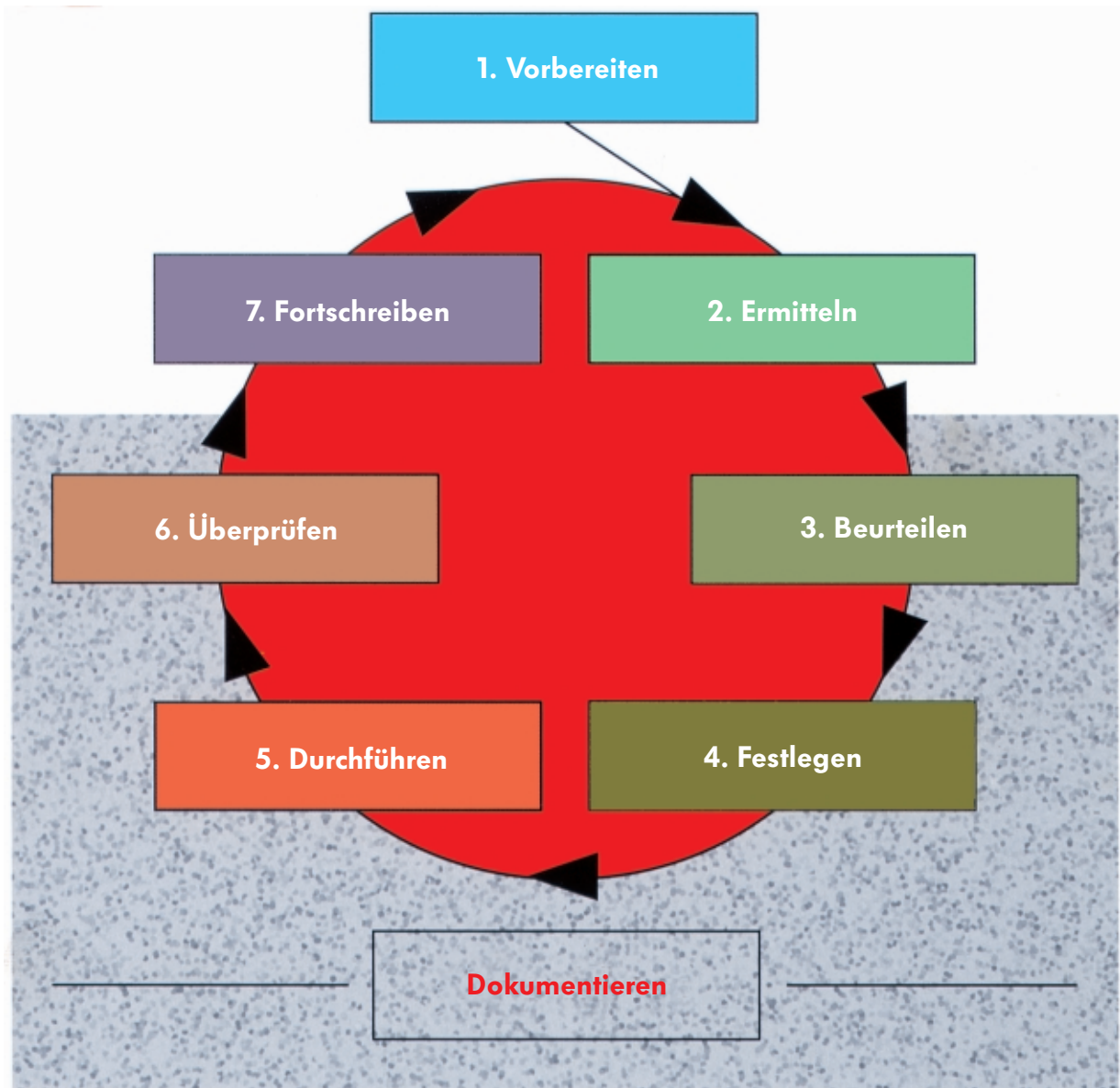


Abb. 1: Prozess der Gefährdungsbeurteilung



# 1. Vorbereiten

- 1.1 Wer trägt eigentlich die Verantwortung?** Sie als Arbeitgeber sind für den Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb verantwortlich. Einzelne Aufgaben können Sie an zuverlässige und fachkundige Personen delegieren, dann aber schriftlich. Diese Beauftragung muss genau beschreiben, welche Aufgaben übertragen werden. Damit sind Sie aber nicht von der Gesamtverantwortung befreit!
- 1.2 Wer kann mir helfen?** Interne und/oder externe Experten können Sie unterstützen. Interne Experten sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt und die Sicherheitsbeauftragten. Wenn Sie einen Arbeitsschutzausschuss haben, binden Sie diesen mit ein. Nutzen Sie die besonderen Arbeitsplatzkenntnisse und Erfahrungen Ihrer Beschäftigten. Besprechen Sie gemeinsam, auch mit dem Betriebs- oder Personalrat, welche Gefährdungen und Abhilfemöglichkeiten sie sehen. Externe Hilfe erhalten Sie von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten oder Unternehmensberatungen. Darüber hinaus berät Sie Ihr zuständiges Staatliches Amt für Arbeitsschutz (zu erreichen, siehe Seite 38) sowie Ihr Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft).
- 1.3 Wie fange ich an?** Erfassen Sie als erstes die Betriebsorganisation (Beispiel siehe Abb. 2; kopierfähige Vorlage im Anhang, siehe Seite 43). Danach stellen Sie fest, welche Arbeitsbereiche es in Ihrem Betrieb gibt, wer dort die Verantwortung für den Arbeitsschutz hat und welche Tätigkeiten dort vorgenommen werden (Beispiel siehe Abb. 3; kopierfähige Vorlage im Anhang, siehe Seite 45). Denken Sie dabei auch an besondere Personengruppen wie Jugendliche, werdende und stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Praktikanten.
- 1.4 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?** Orientieren Sie sich an den im Anhang aufgeführten Arbeitsschutzvorschriften (siehe Seite 38 ff) sowie an den Vorschriften Ihres Unfallversicherungsträgers.
- 1.5 Welche Unterlagen aus meinem Betrieb kann ich verwenden?** Nutzen Sie zum Beispiel Berichte aus den Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen, Verbandsbücher, Unfallmeldebögen, Berufskrankheitenanzeigen, Krankheitsstatistiken und Gesundheitsberichte, innerbetriebliche Unterlagen zu Lärmmessungen, Gefahrstoffen und Geräteprüfungen.
- 1.6 Wen muss ich beteiligen?** Selbstverständlich können Sie die Gefährdungsbeurteilung auch ohne Hilfe durchführen. Durch Beteiligung Ihrer Beschäftigten am Arbeitsschutz schaffen Sie die Voraussetzungen dafür, dass sie ihren Mitwirkungspflichten auch wirklich nachkommen. Es ist günstig für Sie, Ihre Beschäftigten für den Arbeitsschutz zu sensibilisieren. Machen Sie zum Beispiel eine Mitarbeiterbefragung oder eine gemeinsame Arbeitsplatzbegehung. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung sind zu beachten.



## Tipp:

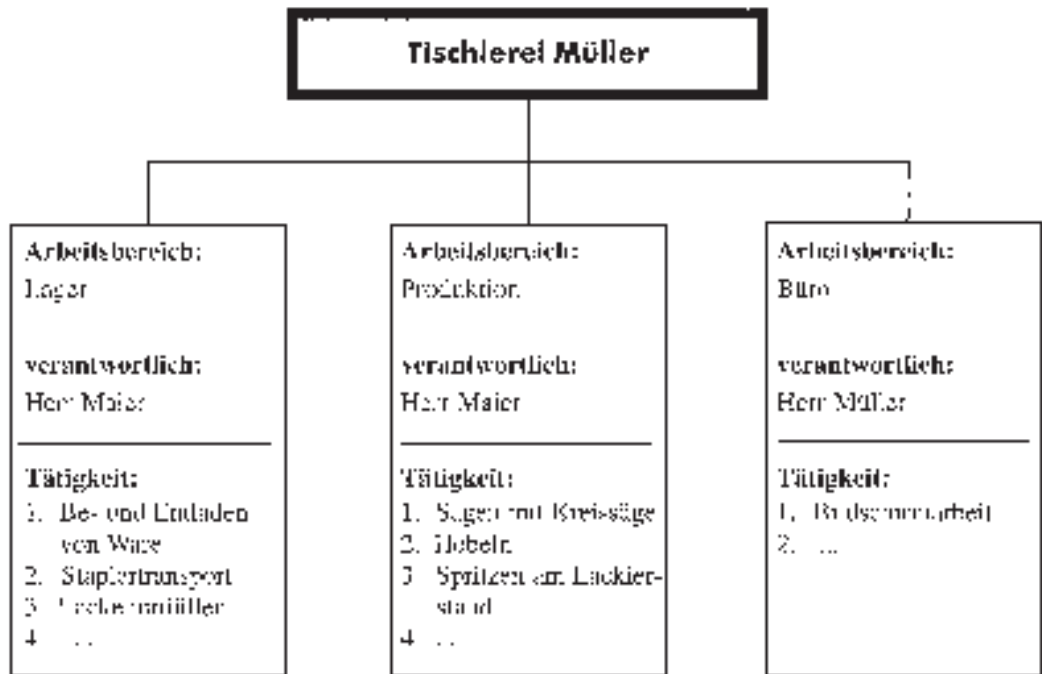
Mehrere Schultern tragen besser. Beziehen Sie alle in die Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung ein. Nutzen Sie, falls vorhanden, Ihren Arbeitsschutzausschuss mit seinen Mitgliedern nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (siehe Anhang, Seite 32).



<b>Tischlerei Müller</b>						
<b>Inhaber: Herr Müller</b>						
Betriebsrat:			Frau Schmidt			
Fachkraft für Arbeitssicherheit:			Büro für Arbeitsschutz, Herr Bosch			
Betriebsarzt:			Dr. Schlau			
Sicherheitsbeauftragter:			Herr Schneider			
Beschäftigte		davon:				
		Jugendliche	Behinderte	Schwangere	Teilhaber:in	Sonstige**
weiblich	2	1				
männlich	12					2
Gesamt	14					

\*\*Sonstige z. B. Ausländer/innen ohne ausreichende Deutschkenntnisse; Praktikanten o. ä.

**Abb. 2: Betriebsorganisation**



**Abb. 3: Organigramm beispielhaft, offen**

## 2. Ermitteln

- 2.1 Was muss ich ermitteln?** Grundsätzlich müssen alle Gefährdungen, die Ihre Beschäftigten am Arbeitsplatz betreffen können, ermittelt werden. Überprüfen Sie für jeden Tätigkeitsbereich Ihres Betriebes, ob und welche Gefährdungen dort auftreten können. Die nebenstehende Checkliste (Abb. 4; kopierfähige Vorlage im Anhang, siehe Seite 47) möglicher Gefährdungsfaktoren kann Ihnen als Orientierungshilfe hierfür dienen. Berücksichtigen Sie auch die besonderen Personengruppen.
- 2.2 Was sind Gefährdungen?** Alles, was zu Unfällen oder zu Beeinträchtigungen der Gesundheit führen kann, sind Gefährdungen.
- Sie ergeben sich insbesondere aus:
- der Gestaltung und der Einrichtung der Arbeitsstätten und der Arbeitsplätze,
  - physikalischen, chemischen, biologischen und psychischen Belastungen,
  - der Gestaltung, der Auswahl und dem Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie dem Umgang damit,
  - der Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  - der unzureichenden Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
- 2.3 Wo und wann treten Gefährdungen auf?** Gefährdungen können in allen Tätigkeitsbereichen (z.B. Produktion, Verwaltung, Lager) und bei allen möglichen Betriebszuständen (z.B. Normalbetrieb, Instandsetzung, Anfahrbetrieb) auftreten.
- 2.4 Wie kann ich Gefährdungen ermitteln?** Die nebenstehende Checkliste ermöglicht Ihnen ein systematisches Vorgehen bei der Ermittlung möglicher Gefährdungen an den einzelnen Arbeitsplätzen. Zur Ermittlung gehört die Arbeitsplatzbegehung.
- Ersparen Sie sich doppelte Arbeit:  
Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen und gleichartiger Gefährdungssituation reicht die Ermittlung der Gefährdungsfaktoren an nur einem Arbeitsplatz oder bei nur einer Tätigkeit aus.  
Dies trifft z. B. auf Bildschirmarbeitsplätze in gleich konzipierten und gleich ausgestatteten Büroräumen zu.

### Tipp:

Denken Sie auch an psychische Belastungen am Arbeitsplatz und berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Überforderung, aber auch Unterforderung am Arbeitsplatz, monotone Tätigkeiten, Überstunden und Arbeit zu ungünstigen Zeiten können das Wohlbefinden Ihrer Beschäftigten negativ beeinflussen und sie auf Dauer krank machen. Beachten Sie:  
Die Zufriedenheit der Beschäftigten ist ein wichtiger Produktionsfaktor – auch für Ihren Betrieb.



# Gefährdungsfaktoren Checkliste

Gesamtbetrieb / Arbeitsbereich / -platz:

*Tischlerei / Lager*

<b>1. Gefährdung durch organisatorische Mängel</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	1.1	Unterweisung	<input checked="" type="checkbox"/>	1.2	Betriebsanweisung	<input type="checkbox"/>	1.3	Arbeitsabläufe (Koordination)
	<input type="checkbox"/>	1.4	Erste-Hilfe-Systeme	<input type="checkbox"/>	1.5	Alarm- und Rettungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	1.6	Arbeitsschutz Organisation
	<input type="checkbox"/>	1.7	Vorsorgeuntersuchung	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		
<b>2. Mechanische Gefährdung</b>	<input type="checkbox"/>	2.1	Ungeschützte bewegte Teile	<input type="checkbox"/>	2.2	Teile mit gefährlichen Oberflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	2.3	Bewegte Transportmittel, Arbeitsmittel
	<input type="checkbox"/>	2.4	Unkontrollierte bewegte Teile	<input type="checkbox"/>	2.5	Prüfpflichtige Anlagen	<input type="checkbox"/>	3.3	Gefährliche Körperströme
<b>3. Elektrische Gefährdung</b>	<input type="checkbox"/>	3.1	Grundsätze	<input type="checkbox"/>	3.2	Lichtbögen			
<b>4. Gefährdung durch Stoffe</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	4.1	Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/>	4.2	Hautbelastungen	<input checked="" type="checkbox"/>	4.3	Belastung durch Gerüche
<b>5. Biologische Gefährdung</b>	<input type="checkbox"/>	5.1	Gezielter Umgang	<input type="checkbox"/>	5.2	Infektionsgefahr durch Materialien	<input type="checkbox"/>	5.3	Unbeabsichtigter Umgang
<b>6. Brand- und Explosionsgefahr</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	6.1	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	<input type="checkbox"/>	6.2	Explosionsfähige Atmosphäre	<input type="checkbox"/>	6.3	Thermische/physikalische Explosionen
	<input type="checkbox"/>	6.4	Sprengstoffe	<input type="checkbox"/>	6.5	Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	7.2	Ultraschall	<input type="checkbox"/>	7.3	Ganzkörperschwingungen

Abb. 4: Gefährdungsfaktoren, Checkliste (Beispiel Lager, kopierfähige Vorlage im Anhang, Seite 47)

Anmerkung:

In dieser Checkliste wurden die vermuteten Gefährdungsfaktoren durch Ankreuzen ausgewählt. Anhand dieser Auswahl wurde die abschließende Überprüfung bzw. vertiefte Beurteilung am Arbeitsplatz durchgeführt.

## 3. Beurteilen

**3.1 Was heisst beurteilen?** Beurteilen heisst festzustellen, ob Handlungsbedarf für Arbeitsschutzmaßnahmen besteht. Dabei ist jede einzelne Gefährdung, die Sie ermittelt haben, zu betrachten und in der Dokumentation zu vermerken (Beispiel siehe Seite 17, Abb. 6).

**3.2 Wie muss ich beurteilen?** Gesetze, Verordnungen und zugehörige technische Regeln sowie die branchenspezifischen Vorschriften der Unfallversicherungsträger beinhalten Vorgaben, die bei der Beurteilung heranzuziehen sind. Dies können z.B. Grenzwerte für Gefahrstoffe und Lärmeinwirkungen oder auch Abmessungen wie z.B. Raumhöhe und Sicherheitsabstände sein.

Fehlen konkrete Vorgaben, müssen Sie die Gefährdung nach Ihren Erfahrungen beurteilen. Überlegen Sie in jedem Fall, wie gravierend eine Unfallgefahr oder eine Gesundheitsbeeinträchtigung sein kann und mit welcher Wahrscheinlichkeit sie eintreten wird.



### **Tipp:**

Können in schwierigen Fällen Ihre internen und externe Experten nicht weiterhelfen: Fragen Sie bei Ihrem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz oder Ihrem Unfallversicherungsträger nach.



Abb. 5: Beurteilung von Gefährdungen

## 4. Festlegen

- 4.1 **Was muss ich festlegen?** Legen Sie Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen fest. Dies sind technische, organisatorische und personenbezogene Arbeitsschutzmaßnahmen (Abb. 7, Seite 17 ; kopierfähige Vorlage im Anhang, siehe Seite 49).
- 4.2 **Gibt es Kriterien für die Auswahl von Maßnahmen?** Die beste Maßnahme ist immer die Vermeidung oder Ausschaltung der Gefährdung.  
Wo dies nicht möglich ist, muss die Gefährdung so gering wie möglich gehalten werden. Dabei haben technische Lösungen Vorrang vor organisatorischen Regelungen und dem Bereitstellen persönlicher Schutzausrüstungen. Es darf nicht vergessen werden, dass für besondere Personengruppen spezielle Regelungen zu treffen sind.
- 4.3 **Womit soll ich anfangen?** Treffen Sie zunächst Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdungen, die am stärksten auf die Beschäftigten einwirken. Legen Sie weitere Maßnahmen im Hinblick auf ihre Dringlichkeit, zeitliche und praktische Durchführbarkeit fest.
- 4.4 **Was muss ich dokumentieren?** In der Dokumentation vermerken Sie die durchzuführenden Maßnahmen. Ihr Eintrag muss so verfasst sein, dass die Verantwortlichen mit seiner Hilfe Arbeitsaufträge erteilen können (Abb. 7, Seite 17).



### Tipp:

Bedenken Sie: Organisatorische und personenbezogene Maßnahmen wie Belehrungen oder die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung sind weniger wirksam als technische Maßnahmen des Arbeitsschutzes, auch wenn sie häufig kurzfristig erfolgreich sind: Menschen „vergessen“ schnell, wie sie mit Gefährdungen umzugehen haben. Schutzhelme, Schutzschuhe etc. werden häufig nur ungenutzt getragen. Beim Ergreifen organisatorischer und personenbezogener Maßnahmen ist es unbedingt notwendig, den Beschäftigten den Zweck der Maßnahmen zu erklären und deren Einhaltung regelmässig zu kontrollieren.



Arbeitsbereich: Lager    Tätigkeitsbereich: Lacke umfüllen    Beschäftigte/r: Herr Schneider    Seite: 1

Nr.	Gefährdungen / Belastungen	Handlungsbedarf ja/nein	Maßnahmen <small>(technisch, organisatorisch, persönlich)</small>	Durchführung			Überprüfung <small>Wirksamkeit geprüft</small>
				wer	bis wann	durchgeführt	
1	Dämpfe beim Lackumfüllen	ja					

Abb. 6: Gefährdung mit Handlungsbedarf

Arbeitsbereich: Lager    Tätigkeitsbereich: Lacke umfüllen    Beschäftigte/r: Herr Schneider    Seite: 1

Nr.	Gefährdungen / Belastungen	Handlungsbedarf ja/nein	Maßnahmen <small>(technisch, organisatorisch, persönlich)</small>	Durchführung			Überprüfung <small>Wirksamkeit geprüft</small>
				wer	bis wann	durchgeführt	
1	Dämpfe beim Lackumfüllen	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absaugung installieren</li> <li>- Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung erstellen</li> <li>- Unterweisung durchführen</li> </ul>				

Abb. 7: Festlegen der Maßnahmen



## 5. Durchführen

- 5.1 Was muss ich bei der Durchführung der Maßnahmen beachten? Legen Sie unmissverständlich fest: **WER macht WAS bis WANN?** (Abb. 8, Seite 19).

## 6. Überprüfen

- 6.1 Was muss ich überprüfen? Kontrollieren Sie, ob die Maßnahmen von den Beauftragten termingerecht durchgeführt wurden. Prüfen Sie, ob durch die Maßnahmen die Gefährdung auch wirklich beseitigt wurde. Wichtig ist auch die Klärung, ob durch die Maßnahmen nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden sind. Halten Sie das Ergebnis dieser Prüfung in der Dokumentation schriftlich fest (Abb. 9, Seite 19).
- 6.2 Wann muss ich überprüfen? Es empfehlen sich Überprüfungen der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen unmittelbar nach den vereinbarten Terminen.
- 6.3 Was mache ich, wenn eine Gefährdung nicht vollständig beseitigt wurde? Ermitteln Sie zunächst den Grund, warum diese Gefährdung noch vorhanden ist. Legen Sie neue Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung fest. Vergewissern Sie sich abschließend von der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

### **Tipp:**

Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt bei Ihnen als Arbeitgeber auch dann, wenn Sie Aufgaben delegieren. Achten Sie darauf, dass die Erledigung und die Wirksamkeit in der Dokumentation schriftlich festgehalten werden.

Nr.	Gefährdungen / Belastungen	Handlungsbedarf	Maßnahmen	Durchführung			Überprüfung
				wer	bis wann	durchg. durch	
1	Dämpfe beim Lackenfüllen	ja	- Absaugung installieren - Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung erstellen - Unterweisung durchführen	Maier	01. 07. 99		
				Maier	01. 04. 99		
				Maier	15. 04. 99		

Abb. 8: Durchführung der Maßnahmen

Nr.	Gefährdungen / Belastungen	Handlungsbedarf	Maßnahmen	Durchführung			Überprüfung
				wer	bis wann	durchgeführt am	
1	Dämpfe beim Lackenfüllen	ja	- Absaugung installieren - Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung erstellen - Unterweisung durchführen	Maier	01. 07. 99	5. 7. 99	Schulze
				Maier	01. 04. 99	06. 04. 99	Müller
				Maier	15. 04. 99	19. 04. 99	Müller

Abb. 9: Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen

- 7.1 **Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?** Dies ist notwendig, wenn neue Gefährdungen im Betrieb auftreten. Anhaltspunkte hierfür sind z.B.:
- Arbeitsunfälle,
  - Auftreten von arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und Berufskrankheiten,
  - Anschaffung neuer Maschinen und Geräte,
  - Einführung neuer Gefahrstoffe,
  - Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen und
  - Änderungen der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs.
- Begegnen Sie neu auftretenden Gefährdungen, indem Sie den Prozess der Gefährdungsbeurteilung erneut durchlaufen. Regelmäßige, vollständige Wiederholungen der Gefährdungsbeurteilung sieht das Arbeitsschutzgesetz nicht vor.
- 7.2 **Muss ich beim Fortschreiben alles wiederholen?** Nein, der Prozess der Gefährdungsbeurteilung muss nur auf die Veränderungen bezogen durchgeführt werden.

**Tipp:**

Nutzen Sie die Unterstützungspflicht Ihrer Beschäftigten. Erleichtern Sie dies durch ein betriebliches Vorschlags- und Verbesserungswesen im Arbeitsschutz (Abb. 10, Seite 21).



**Gefährdungsmitteilung**

Arbeitsbereich: *Lager*      Tätigkeit: *Lacke abfüllen*

Folgende Gefährdung besteht:      *Einatmen organischer Dämpfe*

Als Maßnahme schlage ich vor:      *Absaugung installieren*

4. 3. 99    *Schneider*  
(Datum und Unterschrift)

Abb. 10: Beispiel für innerbetriebliches Vorschlagswesen

- 8.1 Was muss meine Dokumentation enthalten?** Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgende Inhalte abdecken:
1. das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
  2. die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
  3. das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen.

Wenn Sie die sieben Schritte zur Gefährdungsbeurteilung wie beschrieben durchführen und dokumentieren, haben Sie die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes erfüllt.

Zu Ihrer Arbeitserleichterung dient das verwendete Muster im Anhang (siehe Seite 49).



### **Tipp:**

Auch bei weniger als elf Beschäftigten raten wir Ihnen, eine Dokumentation zu erstellen!

Sie ist ein nützliches Mittel der Betriebsführung; sie erleichtert es Ihnen, Maßnahmen, Verantwortliche und die Termine für die Durchführung festzuhalten; sie ermöglicht es Ihnen, einen wirksamen Arbeitsschutz zu realisieren.

Wenn Sie weitere Fragen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung haben:

Ihr Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Ihr Unfallversicherungsträger helfen weiter.

## **9. Anhang**

- 9.1 Gesetzestext: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- 9.2 Gesetzestext: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- 9.3 Wer hilft weiter?
- 9.4 Auswahl wichtiger staatlicher Arbeitsschutzvorschriften
- 9.5 Register
- 9.6 Kopiervorlagen

## **9.1 Gesetzestext: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

**Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit**

**(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)**

**vom 07.08.1996 (BGBl I S.1246)**

**zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 /  
(BGBl I S. 2848)**

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Zielsetzung und Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Arbeitsschutz von Hausangestellten in privaten Haushalten. Es gilt nicht für den Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

(3) Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichten und Rechte der Beschäftigten. Unberührt bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.

(4) Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an die Stelle der Betriebs- oder Personalräte die Mitarbeitervertretungen entsprechend dem kirchlichen Recht.

##### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschenrechtlichen Gestaltung der Arbeit.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

(3) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 2 beschäftigen.

(4) Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, in Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

(5) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Dienststellen. Dienststellen sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gerichte des Bundes und der Länder sowie die entsprechenden Einrichtungen der Streitkräfte.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Pflichten des Arbeitgebers**

##### **§ 3**

##### **Grundpflichten des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen

erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

#### **§ 4 Allgemeine Grundsätze**

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

#### **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeits-

platzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

#### **§ 6 Dokumentation**

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

#### **§ 7 Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.



## § 8

### Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

## § 9

### Besondere Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit

wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

## § 10

### Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

## § 11

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

## § 12

### Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen

und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder seines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

### **§ 14**

#### **Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**

(1) Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Soweit in Betrieben des öffentlichen Dienstes keine Vertretung der Beschäftigten besteht, hat der Arbeitgeber die Beschäftigten zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben können.

## **Dritter Abschnitt**

### **Pflichten und Rechte der Beschäftigten**

#### **§ 15**

##### **Pflichten der Beschäftigten**

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

#### **§ 16**

##### **Besondere Unterstützungsspflichten**

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

## § 17

### Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist § 171 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden. § 60 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht bleiben unberührt.

(2) Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, daß die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Vorschriften sowie die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung und des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bleiben unberührt.

## Vierter Abschnitt

### Verordnungsermächtigungen

#### § 18

##### Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu erfüllen. In diesen Rechtsverordnungen kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Vorschriften des Gesetzes zum Schutz anderer als in § 2 Abs. 2 genannter Personen anzuwenden sind.

(2) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,

1. dass und wie zur Abwehr bestimmter Gefahren Dauer oder Lage der Beschäftigung oder die Zahl der Beschäftigten begrenzt werden muss,
2. dass der Einsatz bestimmter Arbeitsmittel oder -verfahren mit besonderen Gefahren für die Beschäftigten verboten ist oder der zuständigen Behörde angezeigt oder von ihr erlaubt sein muss oder besonders gefährdete Personen dabei nicht beschäftigt werden dürfen,

3. daß bestimmte besonders gefährliche Betriebsanlagen einschließlich der Arbeits- und Fertigungsverfahren vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen oder auf behördliche Anordnung fachkundig geprüft werden müssen,
4. daß Beschäftigte, bevor sie eine bestimmte gefährdende Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen oder nachdem sie sie beendet haben, arbeitsmedizinisch zu untersuchen sind und welche besonderen Pflichten der Arzt dabei zu beachten hat,
5. dass Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zur Anwendung der Rechtsverordnungen zu beraten, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln sowie Regeln zu ermitteln, wie die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Regeln und Erkenntnisse amtlich bekannt machen.

#### § 19

##### Rechtsakte

##### der Europäischen Gemeinschaften

##### und zwischenstaatliche Vereinbarungen

Rechtsverordnungen nach § 18 können auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist, insbesondere um Arbeitsschutzpflichten für andere als in § 2 Abs. 3 genannte Personen zu regeln.

#### § 20

##### Regelungen für den öffentlichen Dienst

(1) Für die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regelt das Landesrecht, ob und inwieweit die nach § 18 erlassenen Rechtsverordnungen gelten.

(2) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, können das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, das Bundesministerium der Vertei-

digung oder das Bundesministerium der Finanzen, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit diesem Ministerium erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet werden. Für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können den Sätzen 1 und 3 entsprechende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 21**

##### **Zuständige Behörden; Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung**

(1) Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen ihres Präventionsauftrags auch Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wahrnehmen, werden sie ausschließlich im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse tätig.

(3) Die zuständigen Landesbehörden und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wirken bei der Überwachung eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse.

(4) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde kann mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbaren, daß diese in näher zu bestimmenden Tätigkeitsbereichen die Einhaltung dieses Gesetzes, bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen überwachen. In der Vereinbarung sind Art und Umfang der Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden festzulegen.

(5) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern. Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Unfallkasse des Bundes, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt; Aufwendungen werden nicht erstattet. Im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen führt die Eisenbahn-Unfallkasse, soweit diese Träger der Unfallversicherung ist, dieses Gesetz durch. Für Betriebe und Verwaltungen in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen führt das jeweilige Bundesministerium, soweit sie jeweils zuständig ist, oder die von ihm jeweils bestimmte Stelle dieses Gesetz durch. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen führt die Unfallkasse Post und Telekom dieses Gesetz durch, soweit der Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation betroffen ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Betriebe und Verwaltungen, die zur Bundesverwaltung gehören, für die aber eine Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung ist. Die zuständigen Bundesministerien können mit den Berufsgenossenschaften für diese Betriebe und Verwaltungen vereinbaren, daß das Gesetz von den Berufsgenossenschaften durchgeführt wird; Aufwendungen werden nicht erstattet.

#### **§ 22**

##### **Befugnisse der zuständigen Behörden**

(1) Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung

bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Außerdem sind sie befugt, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie sind berechtigt, die Begleitung durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen. Der Arbeitgeber oder die verantwortlichen Personen haben die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten, oder wenn die Arbeitsstätte sich in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne Einverständnis des Arbeitgebers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 5 zu dulden. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend, wenn nicht feststeht, ob in der Arbeitsstätte Personen beschäftigt werden, jedoch Tatsachen gegeben sind, die diese Annahme rechtfertigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben,
2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen. Wird eine Anordnung nach Satz 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort

ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen. Maßnahmen der zuständigen Behörde im Bereich des öffentlichen Dienstes, die den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen, sollen im Einvernehmen mit der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde getroffen werden.

## § 23

### **Betriebliche Daten; Zusammenarbeit mit anderen Behörden; Jahresbericht**

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt Mitteilungen über

1. die Zahl der Beschäftigten und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgliedert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
2. den Namen oder die Bezeichnung und Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. seinen Namen, seine Firma und seine Anschrift sowie
4. den Wirtschaftszweig, dem sein Betrieb angehört,

zu machen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber die in Satz 1 genannten Mitteilungen bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die Behörden nach Satz 1 zuständigen obersten Landesbehörden als Schreiben oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung weiterzuleiten haben. In der Rechtsverordnung können das Nähere über die Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmt werden. Die weitergeleiteten Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden nach § 21 Abs. 1 liegenden Arbeitsschutzaufgaben verwendet sowie in Datenverarbeitungssystemen gespeichert oder verarbeitet werden.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten oder zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Versicherten dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer

Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

(3) Ergeben sich im Einzelfall für die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländer ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes. In den Fällen des Satzes 1 arbeiten die zuständigen Behörden insbesondere mit den Arbeitsämtern, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern, den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden und den Finanzbehörden zusammen.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Der Jahresbericht umfaßt auch Angaben zur Erfüllung von Unterrichtungspflichten aus internationalen Übereinkommen oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie den Arbeitsschutz betreffen.

## § 24

### **Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf

Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit die Bundesregierung zu ihrem Erlass ermächtigt ist,

2. über die Gestaltung der Jahresberichte nach § 23 Abs. 4 und
3. über die Angaben, die die zuständigen obersten Landesbehörden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für den Unfallverhütungsbericht nach § 25 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen haben.

Verwaltungsvorschriften, die Bereiche des öffentlichen Dienstes einbeziehen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen.

## § 25

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder  
b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigttausend Euro geahndet werden.

## § 26

### **Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

## 9.2 Gesetzestext: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

### Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Vom 12. Dezember 1973

(BGBl I S. 1885)

zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBl I S. 3412)

### Erster Abschnitt

#### § 1

##### Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

### Zweiter Abschnitt

#### Betriebsärzte

#### § 2

##### Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

#### § 3

##### Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
  - e. der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
  - f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
  - g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

#### § 4

##### **Anforderungen an Betriebsärzte**

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

#### § 5

##### **Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit**

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

#### § 6

##### **Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit



einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
  - e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

## § 7

### **Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der

ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, daß an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

## **Vierter Abschnitt**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 8**

#### **Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde**

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, der zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

## § 9

### Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im übrigen gilt § 81 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

## § 10

### Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

## § 11

### Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

## § 12

### Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 13

### Auskunfts- und Besichtigungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## § 14

### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

## § 15

### **Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## § 16

### **Öffentliche Verwaltung**

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

## § 17

### **Nichtanwendung des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensttauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen gleichwertige Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im übrigen gilt dieses Gesetz.

## § 18

### **Ausnahmen**

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

## § 19

### **Überbetriebliche Dienste**

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

## § 20

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 21**

### **Änderung der Reichsversicherungsordnung**

### 9.3 Wer hilft weiter?

Ihr zuständiges Staatliches Amt für Arbeitsschutz erreichen Sie immer ...

**0180 1 022 022 \***

\* max. 4,6 Cent pro Minute  
(automatische Weiterleitung)

Expertenberatung online ...

**www.komnet.nrw.de**

KomNet – das Kompetenznetz Arbeitsschutz

Per Telefon: 0180 3 100 110 \*\*

\*\* 9 Cent pro Minute

#### Arbeitsschutz im Internet:

Arbeitsschutz in NRW

<http://www.arbeitsschutz.nrw.de>

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

<http://www.mwa.nrw.de>

Landesanstalt für Arbeitsschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

<http://www.lafa-duesseldorf.de>

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

<http://de.osha.eu.int>

Europäische Agentur für Sicherheit und  
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:

<http://europe.osha.eu.int>

Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften:

<http://www.hvbg.de>

### 9.4 Auswahl wichtiger staatlicher Arbeitsschutzvorschriften

#### Arbeitsschutz

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG  
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246)
- Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG  
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885)
- PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
- Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
- Baustellenverordnung – BaustellV  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
- Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV  
Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)
- Biostoffverordnung – BioStoffV  
Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50)

## **Gefährliche Stoffe**

- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV  
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233)

## **Anlagen- und Produktsicherheit**

- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)

## **Schutz vor ionisierenden Strahlen**

- Röntgenverordnung – RöV  
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)
- Strahlenschutzverordnung  
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714)

## **Arbeitszeit**

- Arbeitszeitgesetz – ArbZG  
vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170)
- Fahrpersonalgesetz – FPersG  
in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640)
- Fahrpersonalverordnung – FPersV  
Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307)
- Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985 S. 1)

- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985 S. 8)

## **Werdende und stillende Mütter**

- Mutterschutzgesetz – MuSchG  
Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)
- Mutterschutzrichtlinienverordnung – MuSchRiV  
Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782)

## **Kinder und Jugendliche**

- Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV  
Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)
- Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG  
Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)

## **Weitere Rechtsquellen:**

Technische Regelwerke zu staatlichen Vorschriften sowie Vorschriften der Unfallversicherungsträger.

## 9.5. Register

### A

Anforderungen an Betriebsärzte 32  
Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit 33  
Anweisungen 25, 26, 27  
Arbeitgeber 6, 7, 8, 10, 18, 24-36  
Arbeitsbereich 10, 11, 13, 17, 19, 21, 26, 27  
Arbeitsmedizinische Vorsorge 26  
Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst 10  
Arbeitsmittel 12, 13, 25, 27, 28, 30, 32, 34  
Arbeitsplatz 7, 8, 10, 12, 13, 25, 26, 27, 32, 38  
Arbeitsplatzbegehung 10, 12  
Arbeitsschutz 6, 7, 8, 10, 11, 13-16, 20, 22-25, 27, 29, 30, 31, 32-37, 38  
Arbeitsschutzausschuss 10  
Arbeitsschutzgesetz 6, 7, 8, 20, 22, 23, 24, 33, 38  
Arbeitsschutzmaßnahme 7, 8, 14, 16  
Arbeitssicherheitsgesetz 10, 23, 32, 38  
Arbeitsstätte 12, 25, 26, 30, 33, 34, 36, 38  
Arbeitsstoff 12, 25, 27, 32, 34, 38  
Arbeitszeit 12, 25, 26, 30, 32, 35, 36, 39  
Aufgaben der Betriebsärzte 32, 33  
Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit 33

### B

Beauftragter 11  
Beeinträchtigung 12, 14, 20  
Befugnisse der zuständigen Behörden 29  
Behördliche Anordnungen 35  
Belastung 6, 12, 13  
Belehrung 16  
Beratung 10  
Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung 16  
Berufsgenossenschaft 10, 29, 38  
Berufskrankheit 10, 20  
Beseitigung der Gefährdung 16, 18  
Besondere Gefahren 26  
Besondere Personengruppen 10, 16  
Bestellung von Betriebsärzten 32, 35  
Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit 33  
Beteiligungsrecht 7, 10, 26  
Betriebliches Vorschlags- und Verbesserungswesen 20, 21  
Betriebsrat 11, 35  
Beurteilen 6, 8, 9, 14, 15, 32  
Beurteilung 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 22, 25, 26, 32, 34  
Beurteilung der Arbeitsbedingungen 25, 26, 32, 34  
Bildschirmarbeitsplätze 12  
Brandbekämpfung und Evakuierung 26

### D

Delegieren 10, 18  
Dokumentation 8, 14, 16, 18, 22, 25  
Durchführen 7, 8, 9, 10, 18, 19, 22  
Durchführung 7, 8, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 38

### E

Ermitteln 6, 8, 9, 12, 18, 25  
Erste Hilfe 26  
Experte 10, 14, 15

### F

Fachkraft für Arbeitssicherheit 10, 11, 27, 33-35, 36  
Fachkunde 33, 34, 36  
Festlegen 8, 9, 16, 17  
Fortschreiben 8, 9, 20

### G

Gefährdung 6, 8, 9, 10, 12-22, 25, 27  
Gefährdungsbeurteilung 6, 8, 9, 10, 12, 18, 20, 22, 25  
Gesamtverantwortung 10  
Gesetz 6, 7, 10, 14, 15, 23-31, 32, 35, 36, 38, 39  
Gestaltung 6, 12, 20, 24, 25, 31, 32, 34  
Gesundheit 6  
Gesundheitsbeeinträchtigung 14, 20

### H

Hilfe 8, 10, 12, 13, 16, 26, 31, 32, 33  
Hygiene 25

### K

Kinderarbeitsschutzgesetz 39  
Kontrollieren 16, 18  
Kriterien 16

### M

Maßnahme 6, 7, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24-28, 30, 32-36, 38  
Menschengerechte Gestaltung 24, 34  
Messung 10, 14, 15, 30  
Moderner Arbeitsschutz 7

### P

Personalrat 10, 27  
Persönliche Schutzausrüstung 28, 30  
Pflichten 24-30, 35, 36  
Pflichten des Arbeitgebers 25  
Pflichten der Beschäftigten 26, 28  
Psychische Belastung 12

### Q

Qualifikation 12, 25, 27

### R

Rechte der Beschäftigten 7, 24, 27

## **S**

Schutzvorrichtungen 27  
Sicherheit 7, 10, 11, 14, 24-30, 32-36, 38  
Sicherheitstechnische Dienste 10  
Sieben Schritte 8, 22  
Staatliches Amt für Arbeitsschutz 10, 22, 38

## **T**

Tätigkeit 6, 10, 11, 12, 17, 19, 21, 24-27, 28, 31  
Tätigkeitsbereich 6, 12, 17, 19, 24  
Technische Lösung 16  
Tipp 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22  
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung 29, 30, 36

## **U**

Überbetriebliche Dienste 36  
Überforderung 12  
Überprüfen 6, 8, 9, 12, 18, 19, 24, 33, 34  
Überprüfung 8, 13, 17, 18, 22, 25  
Übertragung von Aufgaben 25  
Unfall 31, 32, 33, 34  
Unfallgefahr 14  
Unfallverhütung 7, 32-35  
Unfallversicherung 29, 30, 31, 36  
Unfallversicherungsträger 10, 14, 22, 39  
Unterforderung 12  
Unterlage 8  
Unternehmensberatung 10  
Unterstützung 7, 20, 27  
Unterstützungspflichten 27  
Unterweisen 26  
Unterweisung 12, 13, 17, 19, 25, 26, 27

## **V**

Verantwortliche Personen 27  
Verantwortung 7, 10, 18, 27  
Verhütung von Unfällen bei der Arbeit 24  
Vorbereiten 8, 9, 10  
Vorkehrungen 24, 26  
Vorschrift 6, 10, 14, 15, 20, 23, 24, 25-29, 31,  
32, 34, 35, 36, 38, 39

## **W**

Wirksamkeit 6, 8, 17, 18, 19, 24  
Wohlbefinden 7, 12

## **Z**

Zufriedenheit 12  
Zusammenarbeit 26, 29, 30, 35  
Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte  
für Arbeitssicherheit 35  
Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber 26  
Zusammenwirken 12, 29  
Zuständige Behörde 25, 28, 29, 30, 34, 35, 36



## **9.6. Kopiervorlagen**

- Betriebsorganisation
- Organigramm
- Gefährdungsfaktoren
- Dokumentation

**Betriebsorganisation**

Unbeter:

Betriebsrat:

Fachkraft für Arbeitsleistung:

Betriebsrat:

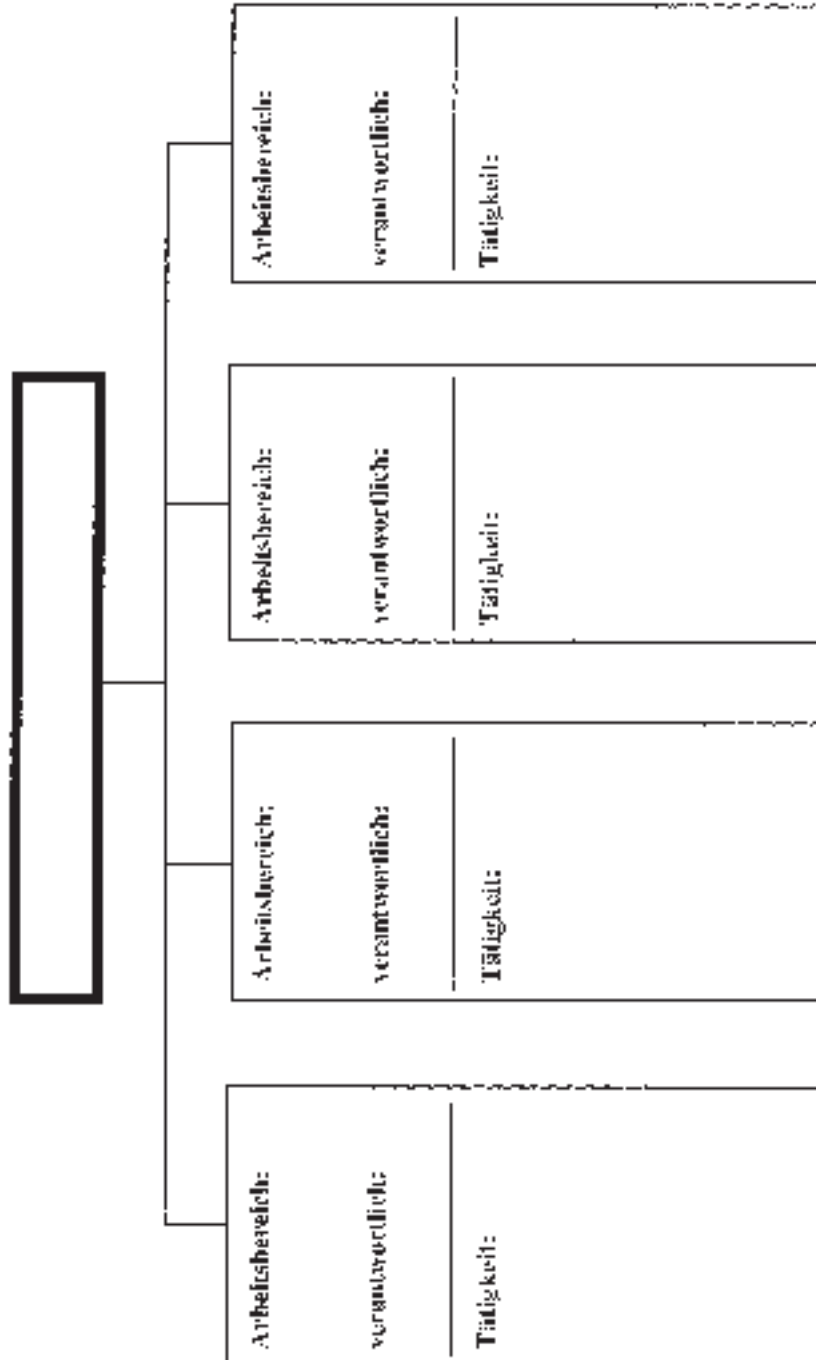
Sicherheitsbeauftragter:

Beschäftigte		Berufliche Ausbildung				
		ausw.	ausl.	berufliche	sonstige	
weiblich						
männlich						
Gesamt						

\*\*Sonstige: z. B. Ausländische, Deutschsprachige, Praktikanten o. ä.



## Organigramm





# Gefährdungsfaktoren Checkliste

**Gesamtbetrieb / Arbeitsbereich / -platz:** \_\_\_\_\_

In dieser Checkliste werden die vermuteten Gefährdungsfaktoren durch Ankreuzen ausgewählt. Anhand dieser Auswahl wird die abschließende Überprüfung bzw. vertiefte Beurteilung am Arbeitsplatz durchgeführt.

<b>1. Gefährdung durch organisatorische Mängel</b>	<input type="checkbox"/> 1.1 <input type="checkbox"/> 1.4 <input type="checkbox"/> 1.7	1.1 Unterweisung 1.4 Erste-Hilfe-Systeme 1.7 Vorsorgeuntersuchung	<input type="checkbox"/> 1.2 <input type="checkbox"/> 1.5 <input type="checkbox"/>	1.2 Betriebsanweisung 1.5 Alarm- und Rettungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> 1.3 <input type="checkbox"/> 1.6 <input type="checkbox"/>	1.3 Arbeitsabläufe (Koordination) 1.6 Arbeitsschutz Organisation
<b>2. Mechanische Gefährdung</b>	<input type="checkbox"/> 2.1 <input type="checkbox"/> 2.4	2.1 Ungeschützte bewegte Teile 2.4 Unkontrollierte bewegte Teile	<input type="checkbox"/> 2.2 <input type="checkbox"/> 2.5	2.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen 2.5 Prüfpflichtige Anlagen	<input type="checkbox"/> 2.3	2.3 Bewegte Transportmittel, Arbeitsmittel
<b>3. Elektrische Gefährdung</b>	<input type="checkbox"/> 3.1	3.1 Grundsätze	<input type="checkbox"/> 3.2	3.2 Lichtbögen	<input type="checkbox"/> 3.3	3.3 Gefährliche Körperströme
<b>4. Gefährdung durch Stoffe</b>	<input type="checkbox"/> 4.1	4.1 Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/> 4.2	4.2 Hautbelastungen	<input type="checkbox"/> 4.3	4.3 Belastung durch Gerüche
<b>5. Biologische Gefährdung</b>	<input type="checkbox"/> 5.1	5.1 Gezielter Umgang	<input type="checkbox"/> 5.2	5.2 Infektionsgefahr durch Materialien	<input type="checkbox"/> 5.3	5.3 Unbeabsichtigter Umgang
<b>6. Brand- und Explosionsgefährdung</b>	<input type="checkbox"/> 6.1 <input type="checkbox"/> 6.4	6.1 Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase 6.4 Sprengstoffe	<input type="checkbox"/> 6.2 <input type="checkbox"/> 6.5	6.2 Explosionsfähige Atmosphäre 6.5 Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	<input type="checkbox"/> 6.3	6.3 Thermische/physikalische Explosionen
<b>7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen</b>	<input type="checkbox"/> 7.1 <input type="checkbox"/> 7.4 <input type="checkbox"/> 7.7	7.1 Lärm 7.4 Hand-Arm-Schwingungen 7.7 Elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/> 7.2 <input type="checkbox"/> 7.5 <input type="checkbox"/> 7.8	7.2 Ultraschall 7.5 Nichtionisierende Strahlung 7.8 Arbeiten in Unter- oder Überdruck	<input type="checkbox"/> 7.3 <input type="checkbox"/> 7.6 <input type="checkbox"/> 7.9	7.3 Ganzkörperschwingungen 7.6 Ionisierende Strahlen 7.9 Kontakt mit heißen oder kalten Medien
<b>8. Gefährdung/ Belastung durch Arbeitsumgebungsbedingungen</b>	<input type="checkbox"/> 8.1 <input type="checkbox"/> 8.4 <input type="checkbox"/> 8.7	8.1 Arbeitsräume 8.4 Klima 8.7 Enge Räume	<input type="checkbox"/> 8.2 <input type="checkbox"/> 8.5 <input type="checkbox"/> 8.8	8.2 Verkehrswege/ Fluchtwege 8.5 Sturz, Ausrutschen 8.8 Arbeiten am Wasser	<input type="checkbox"/> 8.3 <input type="checkbox"/> 8.6 <input type="checkbox"/>	8.3 Beleuchtung 8.6 Absturz
<b>9. Physische Belastung/ Arbeitsschwere</b>	<input type="checkbox"/> 9.1	9.1 Schwere dynamische Arbeit	<input type="checkbox"/> 9.2	9.2 Einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung	<input type="checkbox"/> 9.3	9.3 Gefährliche Arbeiten
<b>10. Wahrnehmung und Handhabbarkeit</b>	<input type="checkbox"/> 10.1	10.1 Informationsaufnahme	<input type="checkbox"/> 10.2	10.2 Wahrnehmungsumfang	<input type="checkbox"/> 10.3	10.3 Erschwerte Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln, Greifräume
<b>11. Psychische Belastungen durch die Arbeit</b>	<input type="checkbox"/> 11.1 <input type="checkbox"/> 11.4	11.1 Über-/Unterforderung 11.4 Arbeitszeit	<input type="checkbox"/> 11.2 <input type="checkbox"/> 11.5	11.2 Handlungsspielraum/ Verantwortung 11.5 Alkohol- und Drogenmissbrauch	<input type="checkbox"/> 11.3 <input type="checkbox"/>	11.3 Soziale Bedingungen
<b>12. Sonstige Gefährdungen/ Belastungen</b>	<input type="checkbox"/> 12.1 <input type="checkbox"/> 12.4	12.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 12.4 Durch Pflanzen und pflanzliche Produkte	<input type="checkbox"/> 12.2 <input type="checkbox"/> 12.5	12.2 durch Menschen 12.5 Außendiensttätigkeit	<input type="checkbox"/> 12.3 <input type="checkbox"/>	12.3 durch Tiere











